

Die Besitzlisten der falschen Urkunden weisen nun gegenüber denen der echten erhebliche Unterschiede auf, genauer gesagt, sie sind wesentlich umfangreicher als die der echten Präzepte. Nichts liegt da wohl näher als die Annahme, daß die Spuria eben zu dem Zweck angefertigt worden seien, den „usurpierten“ Besitz des Klosters nun mittels Fälschung rechtlich abzusichern. Eine Überprüfung des Sachverhalts zeitigt jedoch ein ganz anderes Ergebnis: zwar ist angesichts der oft sehr schlechten Quellenlage der Klosterbesitz nicht allorts überprüfbar, doch wo immer ergänzende urkundliche Quellen herangezogen werden können, bestätigen diese, daß S. Pietro an dem fraglichen Ort tatsächlich über Grundbesitz verfügte, der dem Kloster überdies kaum einmal streitig gemacht wurde. In keinem einzigen Fall läßt sich der urkundliche Nachweis erbringen, daß die Abtei unrechtmäßige Ansprüche erhoben hätte⁴¹). Natürlich ist damit nicht gesagt, daß nun alle in den Spuria genannten Besitzungen unzweifelhaft rechtmäßiger Besitz von S. Pietro gewesen seien: zu einem solchen Urteil ist die Quellenbasis zu schmal; auf jeden Fall aber spricht die Vermutung stets für und nicht gegen das Kloster.

Aber damit nicht genug: wir erfahren in einigen Fällen auch von Verkäufen klösterlichen Guts. So hat die Abtei ihre umfänglichen Besitzungen im Tessin wohl bald nach 1200 veräußert⁴²); in der Cona-Fälschung (Nr. III), die bis auf das Spurium auf den Namen Friedrichs II. zeitlich am spätesten entstanden sein dürfte und das umfangreichste Besitzverzeichnis des Klosters überhaupt enthält, findet sich von dem Tessiner Besitz, der in den älteren Spuria genau aufgezählt war, kaum noch ein Wort! Ein zweites Beispiel: im Jahre 1207 erwirbt das Kloster die *curtis Villa Lanterii* (Villanterio östlich von Pavia), die in der Tat in keinem Spurium des 12. Jahrhunderts, sondern erst in der Fälschung auf den Namen Friedrichs II. (Nr. XIII) auftaucht⁴³). Man sieht, mit welcher an Buchhaltermentalität gemahnenden Sorgfalt diese Fälschungen den tatsächlichen Besitzstand des Klosters wiederzugeben sich bemühen.

Dieser Sachverhalt ist schon deshalb von allgemeinem methodischem Interesse, weil es sich bei S. Pietro um ein renommiertes Fälschungszentrum handelt, das auch auswärtige Kundschaft zu seinen dankbaren Klienten zählte⁴⁴). Auch geht es hier ja nicht um eine Einzelperson, sondern um ein über Jahrzehnte florierendes Fälschungsatelier. Dennoch bleibt als Fazit dieser sich über viele Jahrzehnte erstreckenden Fälschertätigkeit, daß nach allem, was wir wissen,

⁴¹) Diese Feststellung betrifft den Grundbesitz als solchen, nicht dagegen die im Zusammenhang damit aufgezählten Rechte, obwohl es sich auch hier wohl eher um modernisierende Anpassung als um glatte Usurpation handeln wird. Zu Ausgang des 12. Jh. ist das Kloster mehrfach in Prozesse verwickelt; diese betreffen jedoch unterschiedlos den in echten wie in falschen Urkunden genannten Grundbesitz und lassen daher den Anlaß zur Anfertigung der Fälschungen erkennen, nämlich Absicherung des Besitzstandes bei Rechtsstreitigkeiten.

⁴²) Vgl. Karl Meyer, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.* Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz im Mittelalter (1911) S. 78 Anm. 1 und Anhang, S. 6*—9*, Nr. 5—6 sowie Paul Schaefer, *Das Sottocenere im Mittelalter* (1931) S. 131 und ebd. Uk. Nr. 22.

⁴³) Vgl. Giacomo Bascapè, *Gli archivi di Pavia, 1ª Serie: Archivi ecclesiastici, parte 2* (1927) S. 16 Reg. 48. Man beachte, daß sich das Kloster nicht vorher durch Fälschungen in den Besitz der „Villa Lanterii“ zu setzen suchte.

⁴⁴) Vgl. schon oben S. 213 m. Anm. 20. Das Privileg Alexanders II. für das Michaelkloster von Poggibonsi (J-L 4655) ist sehr wahrscheinlich gleichfalls in S. Pietro entstanden, wobei allerdings auch hier eine echte Vorlage Verwendung fand. In: *It. Pont.* 3 (1908) S. 62 Nr. 5, hat P.F. Kehrer die Fälschung nicht erkannt. Vgl. künftig Ch. Schroth-Köhler, op. cit.